

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

und

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Erweiterung der 14. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Nienstädt der Gemeinde Nienstädt (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Erweiterung der 14. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt
über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
für einen Teilbereich des Ortsteils Nienstädt der Gemeinde Nienstädt
(gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)**

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Erweiterung des Satzungsgebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die für eine Bebauung geeigneten rückwärtigen Freiflächen von Grundstücken östlich der Hüttenstraße zur Deckung des Baulandbedarfs zu nutzen. Die Gemeinde Nienstädt strebt die Förderung der Innenentwicklung an. Diese Satzung soll durch die Einbeziehung einer Teilfläche auch zur Abrundung des Siedlungsbereiches beitragen. Durch die Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wird der Eindruck der Zugehörigkeit und städtebaulichen Abrundung bekräftigt. Für zukünftige Bauvorhaben schafft die Satzung gemäß § 34 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Einzelne Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sollen eine Integration der hinzutretenden baulichen Anlagen in den Siedlungsrand sicherstellen (Baugrenzen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nienstädt stellt den Satzungsbereich bereits als Wohnbaufläche dar.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Für die Erweiterung der 14. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Nienstädt der Gemeinde Nienstädt (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer **Bürgeranhörung**, die in der Zeit

vom 14.03.2019 bis einschl. 15.04.2019

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (montags 13.00 – 17.00 Uhr und dienstags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05724 398-19 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Nienstädt, Sülbecker Straße 8, 31688 Nienstädt**, und
- während der Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung (montags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 9.00 – 13.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 – 13.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05724 398-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen**, durchgeführt wird.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der **Samtgemeinde Nienstädt** unter www.sg-nienstaedt.de (Gewerbe/Wohnen > Bauleitplanung > Gemeinde Nienstädt) <https://www.sg-nienstaedt.de/index.php/gewerbe-wohnen/bauleitplanung/gemeinde-nienstaedt>

sowie auf der Seite der **Gemeinde Nienstädt** unter www.gemeinde-nienstaedt.de (Gewerbe/Wohnen > Bauleitplanung > Gemeinde Nienstädt) <https://www.sg-nienstaedt.de/index.php/gewerbe-wohnen/bauleitplanung/gemeinde-nienstaedt> einsehbar.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nienstädt, den 25.02.2019

Die Gemeindedirektorin
Wiechmann